

## **Beitragsordnung des Fördervereins der Gesamtschule Otto Lilienthal Königs Wusterhausen e.V.**

Auf der Grundlage des § 3 Absatz 6 der Satzung des Fördervereins beschließt die Mitgliederversammlung folgende Beitragsordnung:

### **§ 1 Allgemeines**

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie ist gültig bis durch die Mitgliederversammlung eine Änderung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen wird.

### **§ 2 Höhe der Mitgliedsbeiträge**

- (1) Jedes Mitglied entrichtet einen Mindest-Jahresbeitrag von 6,00 EUR, der zum 10.01. des aktuellen Jahres fällig wird.
- (2) Ein über den Mindest-Jahresbeitrag liegender, freiwilliger Mitgliedsbeitrag kann in jeder Höhe entrichtet werden.
- (3) Bei Eintritt in den Förderverein ist der Jahresbeitrag monatsanteilig (0,50 EUR je Monat), für das laufende Kalenderjahr, nach Aufnahme ab dem laufenden Monat sofort fällig.
- (4) Eine Änderung des Jahresbeitrages wird erst mit der nächsten Fälligkeit wirksam.

### **§ 3 Zahlungsweise**

Eine gesonderte Beitragsrechnung erfolgt nicht.  
Der Mitgliedsbeitrag wird durch das Mitglied selbständig überwiesen. Die Einrichtung eines Dauerauftrages wird empfohlen.

### **§ 4 Konto des Vereins**

Mittelbrandenburgische Sparkasse in Potsdam  
IBAN: DE22 1605 0000 1000 5772 75  
Verwendungszweck: Mitgliedsbeitrag/ Nachname des Mitgliedes/ das entsprechende Kalenderjahr

### **§ 5. Zahlungsverzug**

Kommt ein Mitglied mit der Bezahlung des Mitgliedsbeitrages in Verzug, so erfolgt eine erste schriftliche Mahnung mit der Festlegung eines neuen Zahlungstermins. Erfolgt bis zum festgesetzten Zeitpunkt kein Zahlungseingang auf dem Vereinskonto, erfolgt eine zweite schriftliche Mahnung. Sollte der Mitgliedsbeitrag nach zweimaliger Mahnung nicht gezahlt werden, wird in der nächsten Mitgliederversammlung der Ausschluss beantragt.

### **§ 6 Regelung für Austritt oder Ausschluss**

Eingezahlte Beiträge werden bei Austritt nicht zurückerstattet.

### **§ 7 Meldepflicht**

Bei Veränderungen der Wohn- oder E-Mailadresse sowie anderer persönlicher Daten, die bei Eintritt angegeben wurden, ist der Vorstand umgehend schriftlich zu informieren.

### **§ 8 Zuwendungsbestätigungen**

Wir sind laut Freistellungsbescheid berechtigt, Zuwendungsbescheide für  
(1) im Kalenderjahr gezahlten Mitgliedsbeiträge und  
(2) Spenden  
auszuschreiben (auf Abfrage des Zuwendungsgebers/ der Zuwendungsgeberin).

### **§ 9 Inkrafttreten**

Die Beitragsordnung tritt mit Beschlussfassung der Mitgliederversammlung am 03. Dezember 2025 ab dem Kalenderjahr 2026 in Kraft.